

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Errichtung einer 9,3m x 60m großen mobilen Lagerstätte zum Strohlagern
Haus Furth, Further Weg, Köln-Roggendorf
Landschaftsschutzgebiet L1 " Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung"**

hier: Widerspruchsverfahren nach § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW)

Beschlussorgan

Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	21.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für unberechtigt und stimmt einer Befreiung gem. §69 (1) LG NW zu.

Alternative

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für berechtigt und lehnt eine Befreiung gem. §69 (1) LG NW ab.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenZum Antrag

Die Antragsstellerin bzw. ihr Schwiegersohn als Pächter (im Folgenden: die Antragsteller) beabsichtigen die Errichtung einer mobilen Lagerstätte zum Lagern von Rundballen auf der Betriebsfläche ihres landwirtschaftlich genutzten Hofes. Die Lagerstätte wird von den Antragstellern als eine zweckmäßige und vor allem kostengünstige Möglichkeit für die Lagerung von Strohballen angesehen, die sie für ihre Pensionspferdehaltung in großem Umfang benötigen. Die Beschreibung der geplanten Baumaßnahme befindet sich unter „weitere Erläuterungen“.

Landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren

Die Lagerstätte soll auf einer Fläche errichtet werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt (siehe Anlage 1). Dieser setzt diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet L 01 „Chorbusch, Platschbachtal und Umgebung“ fest.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes, insbesondere des Bau- und Änderungsverbot von baulichen Anlagen, Plätzen etc. bedarf die Errichtung der Lagerhalle einer landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW).

Diese kann nur bei Vorliegen der unter § 69 LG NW genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ablehnung des Beirates

In der Vorbesprechung des Landschaftsbeirates am 12.11.2007 ist die Planung zur Errichtung der mobilen Lagerstätte vorgestellt worden. Die Beiratsvorsitzende wurde gemäß § 11 (7) LG NW beteiligt und hat der beabsichtigten Befreiung des Vorhabens nicht zugestimmt (siehe Anlage 2).

Die als Voraussetzung für die Befreiung nach § 69 (1) a) aa) LG NW erforderliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde im vorliegenden Fall nicht gesehen, da mit der Zulassung des Vorhabens in der geplanten Größenordnung (60m Länge x 9,3 Breite x 3,5m Höhe) als Fremdkörper in der Landschaft erhebliche, nicht notwendige Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes verbunden seien.

Vor allem eine, wie im Antrag formuliert, zeitlich begrenzte, temporäre Aufstellung der Halle, wird aufgrund des jährlich entstehenden Arbeitsaufwandes angezweifelt.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde wird das Argument der Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht geteilt, da der geplante Standort von 4-5m hohen Hecken umgeben und von außen nicht einsehbar ist. Auch wird der Standort schon jetzt einen Großteil des Jahres zum Lagern der in Folie eingepackten Strohballen genutzt. Die Vegetationsdecke besteht aus Scherrasen, der je nach Dauer der Lagerung bereits in Teilen stark beansprucht ist.

Beteiligung des Ausschusses Umwelt, Gesundheit und Grün

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NW ist vorgeschrieben, dass der o.g. Ausschuss zu unterrichten ist, wenn der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung widerspricht.

Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch dagegen für unberechtigt gehalten hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-5

Auf dem Grundstück der Antragsstellerin soll eine 60m lange x 9,30m breite mobile / temporäre Lagerstätte zum Strohlagern im Zeitraum nach der Ernte Ende August bis zum nächsten Frühjahr errichtet werden. Die Strohballen sollen ohne zusätzliche Folienabdeckung offen in der entstandenen Zelt-halle gelagert werden.

Für das Vorhaben ist aufgrund der temporären Aufstellung nach Aussage des Bauaufsichtsamtes keine Baugenehmigung erforderlich.

Bei der „Halle“ handelt es sich um eine Rohrbogenkonstruktion aus verzinktem Stahl, die mit einer haltbaren PVC-Folie überspannt wird. Die Befestigung erfolgt durch eine Verankerung mit Bodenkreuzen; es werden keine Betonfundamente benötigt.

Durch die Lagerstätte entfiele der bislang angefallene Folienabfall für die einzelnen Ballen.

Die Fläche wird nach Süden hin durch eine vorhandene Hecke aus Weißtannen- u. Hainbuchen (4,0 - 5,50 m Höhe) in Richtung der freien Landschaft abgeschottet, so dass Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild weitestgehend vermieden werden.

Die durch die Folie überspannte Fläche ist mindestens die Hälfte des Jahres keinen direkten Witterungseinflüssen ausgesetzt, so dass für die Grundfläche von ca. 560 m² Kompensation erforderlich wird. Dafür sollen auf dem Grundstück in Absprache mit der ULB sechs heimische Einzelbäume (StU > 20cm) gepflanzt werden.

Der Antragsteller hat sein Vorhaben erneut in einer ausführlichen Begründung dargelegt (siehe Anlage 3) und mit einer Fotodokumentation versehen (Anlage 4). Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen Beweggründe in einem Schreiben der Landwirtschaftskammer zu Ausdruck gebracht. (siehe Anlage 5).